



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT

Überlingen

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Wiedholz“ - Teiländerung und Erweiterung, Überlingen

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 13.05.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wiedholz“ - Teiländerung und Erweiterung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Rauensteinstraße,
- im Osten durch das Reb Gelände des Weinguts „Kiefer“ sowie die Straße „Zu den Reben“,
- im Süden durch die Trasse des ehemaligen „Riedmühlenkanals“ und
- im Westen durch die Parkanlage „Schloss Rauenstein“ sowie die „Kiblersteige“.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.04.2009.

Der Bebauungsplan „Wiedholz“ – Teiländerung und Erweiterung und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschä-

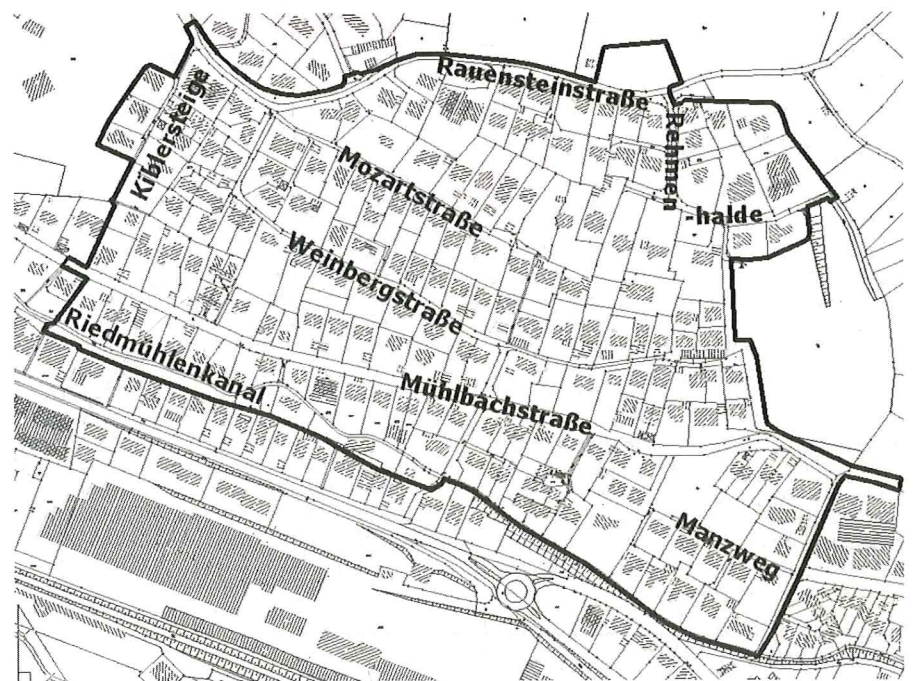
digungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Wiedholz - Teiländerung und Erweiterung“ Räumlicher Geltungsbereich



Nacht- und Bereitschaftsdienst der APOTHEKEN

Alle anderen Notrufe siehe Notruftafel auf gegenüberliegender Seite 2

Überlinger
TAFEL

Überlinger TAFEL-Laden,
Friedhofstraße 28a

Öffnungszeiten:
jeden Mittwoch
14.30 - 17.30 Uhr
Kontakt: Caritas Überlingen
07551/83 03-0

Spendenkonto 1004282
Sparkasse Bodensee
(BLZ 69050001)

Datum	Notdienst Bereitschaft von 8.00 - 8.00 Uhr	
Donnerstag 21.05.2009	Apotheke im Rosenhof Bermatingen, Tel. 07544 91151 / Kur-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 63191	
Freitag 22.05.2009	Münster-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 63329	
Samstag 23.05.2009	Apotheke im Rosenhof Bermatingen, Tel. 07544 91151 / Kur-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 63191	
Sonntag 24.05.2009	Markgräflisch-Badische Hof-Apotheke Salem (Stefansfeld), Tel. 07553 266 / See-Apotheke Ludwigshafen, Tel. 07773 920023	
Montag 25.05.2009	Stadt-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 62209	
Dienstag 26.05.2009	Apotheke Owingen, Tel. 07551 66668 / Hansjakob-Apotheke Hagnau, Tel. 07532 6839 / St. Mauritius-Apotheke Eigeltingen, Tel. 07774 920263	
Mittwoch 27.05.2009	Apotheke Dr. Braun Stockach, Tel. 07771 93490 / Neue-Apotheke Meersburg, Tel. 07532 6193	